

Basierend auf der gültigen

Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in Wohnangeboten über Tag und Nacht für minderjährige Menschen mit Behinderungen

ist ab sofort zu beachten:

Warnstufe 2

Das bedeutet für **jede*n Besucher*in**:

→ **tagesaktuelles negatives Testergebnis**

Dies gilt auch für geimpfte und genesene
Personen.

Kein Einlass ohne Testnachweis!

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Besucher*in =

- Angehörige
- gesetzliche Betreuer
- sowie Therapeuten
- Handwerker, Dienstleister von Fremdfirmen
- andere nicht zur Stiftung Scheuern gehörende Personen